

### Bekanntmachung

#### des Reichskanzlers über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 25. Mai 1917. RGBl. S. 435.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171)<sup>1)</sup> bestimme ich folgendes:

§ 1. Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Bescheinigungen für Krankheitszeiten auszustellen

hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mitgeteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2. Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungsarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (I. Polizeirevier) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Bosen (Sapiehaplatz 9/I),
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungsarten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstellern in Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3. Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung wird, soweit der übliche Postschekverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

<sup>1)</sup> 1. Teil S. 88.